

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderenweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 76 möchte die Stadt Kappeln die Entwicklung der Tischlerei an der Arnisser Straße sichern und stärken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Lagerfläche für Boote und Materialien zu ermöglichen.

Es erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Es wird zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung kommen und zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung) sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhenbegrenzung) und Maßnahmen zur Eingrünung.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Lagerflächen für Boote und Material des nördlich an der Arnisser Straße gelegenen Gewerbebetriebes geschaffen. Die Ausweisung des sonstigen Sondergebietes „Boots- und Materiallager“ beschränkt sich auf die Flächen, die ursprünglich durch den Bauhof der Stadt Kappeln genutzt wurden. Weite Teile der Fläche sind bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Es werden somit bereits baulich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Alternative Standorte in der Nähe des Betriebes hätten zu einem sehr viel größeren Eingriff geführt und zudem die weitere Entwicklung des Betriebes an diesem Standort dauerhaft eingeschränkt.

Mit der vorgelegten Planung wird insgesamt den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.